

**Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der  
Einwohnergemeinde Riehen betreffend die Aufgabenteilung  
im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen bei Personen  
mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen <sup>1)</sup>**

Vom 24. Oktober 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Der Kanton Basel-Stadt,

vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, handelnd unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, und die Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, vereinbaren bezüglich der Aufgabenteilung im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen

was folgt:

I. Allgemeines

**§ 1** *Zweck*

<sup>1)</sup> Der Vertrag regelt die durch das kantonale Recht nicht abschliessend formulierte Aufgabenteilung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen für die Fälle, in denen Personen Wohnsitz in Riehen oder Bettingen haben.

<sup>2)</sup> Aufgrund des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinde Riehen und der Einwohnergemeinde Bettingen vom 30. April 2002, mit dem die Aufgaben der Einwohnergemeinde Bettingen im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen auf die Einwohnergemeinde Riehen übertragen wurden <sup>2)</sup>, wird der vorliegende Vertrag nur von der Einwohnergemeinde Riehen unterzeichnet.

<sup>3)</sup> Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen. Die Finanzierung wird in § 11 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) <sup>3)</sup> abschliessend geregelt.

<sup>1)</sup> Dieser Vertrag trägt ein Doppeldatum und zwar 19. / 24. 10. 2012. Systembedingt kann nur ein Datum angezeigt werden.

<sup>2)</sup> § 1 Abs. 2: Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Riehen und der Einwohnergemeinde Bettingen betreffend Leistungserbringungen im Bereich Ergänzungsleistungen und Beihilfen sowie Pflegeberatung vom 30. 4. 2002 ([BeE 832.680/RiE 832.680](#)).

<sup>3)</sup> SG [832.700](#).

**§ 2**      *Gesetzliche Grundlagen*

<sup>1</sup> Gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) <sup>4)</sup> wird das Amt für Sozialbeiträge (ASB) mit dem Vollzug der Ergänzungsleistungen und Beihilfen im Kanton Basel-Stadt betraut, soweit Gesetz oder Verordnung keine andere Stelle vorsehen. § 18 Abs. 2 VELG sieht vor, dass sich Personen mit Wohnsitz in der Stadt Basel beim ASB und Personen mit Wohnsitz in den Gemeinden Riehen oder Bettingen bei der Gemeindekanzlei Riehen (heute: EL-Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen) für Ergänzungsleistungen und Beihilfen anmelden. Bei Anspruchsberechtigten auf Beihilfen mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen ordnen die Einwohnergemeinden gemäss § 11 Abs. 2 EG/ELG das Verfahren und das Rekursrecht.

**§ 3**      *Anhänge* <sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Das Dokument «Ausgangslage und bisheriger Umfang der Dienstleistungen des ASB für die Gemeindeverwaltung Riehen – Bereich Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen» gemäss Anhang 1 und das Dokument «Konzept Qualitätsmanagement für das Amt für Sozialbeiträge und die Gemeinden Riehen und Bettingen – Bereich Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen » (QM-Konzept) gemäss Anhang 2 sind weitere Grundlagen dieses Vertrags.

**II. Aufgabenteilung****§ 4**      *Gesamtverantwortung und Aufsicht*

<sup>1</sup> Das ASB trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Ergänzungsleistungen und Beihilfen im Kanton Basel-Stadt. Es nimmt eine Aufsichtsfunktion gegenüber der Gemeindeverwaltung Riehen wahr, welche durch das gemeinsame QM-Konzept und fachliche Weisungen gewährleistet wird.

<sup>2</sup> In folgenden Bereichen hat sich die Gemeindeverwaltung nach den Vorgaben des ASB zu richten, resp. sich mit dem ASB abzusprechen: <sup>6)</sup>

- a) Fachliche Weisungen des ASB für die Fallbearbeitung, Erteilung von Bearbeitungsaufträgen sowie Anweisungen im Einzelfall;
- b) Arbeitsprozesse gemäss QM-Konzept;
- c) Fachliche Weiterbildungen gemäss QM-Konzept;
- d) Wahl der Fachapplikationen sowie deren Anpassungen und Erneuerungen;

<sup>4)</sup> [SG 832.710](#).

<sup>5)</sup> § 3: Die Anhänge werden hier nicht abgedruckt. Sie können sowohl beim Amt für Sozialbeiträge wie auch bei der Gemeindeverwaltung Riehen eingesehen werden.

<sup>6)</sup> Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

- e) Finanzielle Befugnisse und Unterschriften-Kompetenzregelungen der Mitarbeitenden.

<sup>3</sup> In folgenden Bereichen ist die Gemeindeverwaltung in ihren Entscheidungen frei:

- a) Personalselektion, Personalführung und Personalentwicklung;
- b) Ausgestaltung der Arbeitsorganisation und des Kundenservices (Öffnungs-, Sprech- und Arbeitszeiten, Aufteilung des Arbeitsgebiets unter den Mitarbeitenden, Stellvertretungsregelung etc.);
- c) operative Umsetzung der Arbeitsprozesse im Rahmen der übergeordneten Vorgaben;
- d) Ausstattung der Büroräumlichkeiten.

### § 5 *Aufgaben der Gemeindeverwaltung Riehen*

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung Riehen übernimmt folgende Aufgaben bei Antragstellenden von Ergänzungsleistungen und Beihilfen mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen:

- a) Entgegennahme der Anträge betreffend Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
- b) Abklärung der Anspruchsberechtigung der Antragstellenden;
- c) Berechnung und Festsetzung der Höhe des Anspruchs;
- d) Erlass der Verfügungen zu Ergänzungsleistungen und Beihilfen sowie Zustellung an die Antragstellenden;
- e) Veranlassung der Auszahlung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen inkl. Krankheits- und Behinderungskosten;
- f) Wiederkehrende Arbeiten im Zusammenhang mit der Fallbearbeitung;
- g) Periodische Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Revisionen);
- h) Entgegennahme von Einsprachen und Erstellen von Stellungnahmen zuhanden des ASB;
- i) Bearbeitung von Erlassgesuchen betreffend zurückgeforderten Ergänzungsleistungen und Beihilfen und von damit verbundenen Abschreibungen.

### § 6 *Aufgaben des ASB*

<sup>1</sup> Das ASB erfüllt folgende Aufgaben bei der Fallbearbeitung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen:

- a) Rechtsdienst (Verfassen von Einspracheentscheiden, Rechtsvertretung bei Gerichtsfällen, Schlussbeurteilung von Erlassgesuchen betreffend zurückgeforderte Ergänzungsleistungen und Beihilfen, Rechtsberatung);
- b) Informatik im Bereich der Fachapplikationen;
- c) Rechnungswesen (gesamter Zahlungsverkehr einschliesslich Auszahlung der Prämienbeiträge an die Krankenversicherungen sowie Abwicklung der Beiträge an die U-Abos, Mahnwesen, Abwicklung von Todesfällen);

- d) Fachlicher Support, Beratung und fachliche Ausbildung der Mitarbeitenden;
- e) Informationsveranstaltungen.

### § 7 *Koordination und Information*

<sup>1</sup> Das ASB und die Gemeindeverwaltung Riehen stehen miteinander im Kontakt und koordinieren ihre Arbeit. Sie informieren einander frühzeitig über Veränderungen.

<sup>2</sup> Die gemeinsamen Sitzungen erfolgen gemäss QM-Konzept.

### § 8 *Kosten und Finanzierung*

<sup>1</sup> Das ASB und die Gemeindeverwaltung Riehen kommen jeweils für diejenigen Kosten auf, die vor Ort anfallen. Dies bedeutet für die Gemeindeverwaltung Riehen:

- a) Personalkosten der EL-Stelle;
- b) externe Liegenschaftsschätzungen und Übersetzungen;
- c) Strukturkosten (Raumkosten, Overhead, Hausdienst, interner EDV-Support, Büroeinrichtung, Büromaterial etc.);
- d) EDV-Lizenzen pro User.

### § 9 *Datenschutz*

<sup>1</sup> Dem Schutz der persönlichen Daten der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen ist besondere Sorgfalt zu widmen (Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992, SR [235.1](#); kantonales Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010, SG [153.260](#)).

<sup>2</sup> Das ASB und die Gemeindeverwaltung Riehen greifen auf dieselben Personendaten zu.

<sup>3</sup> Dossiers können zwecks Bearbeitung zwischen dem ASB und der Gemeindeverwaltung Riehen ausgetauscht werden, ohne Einwilligung der Kundinnen und Kunden.

### § 10 *Einsprachen gegen Verfügungen der EL-Stelle Riehen*

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Verfügungen der EL-Stelle der Gemeindeverwaltung Riehen werden vom Rechtsdienst des ASB bearbeitet und entschieden. Die EL-Stelle gibt den Einsprechenden davon Kenntnis und leitet die Einsprache mit einer dazu verfassten Stellungnahme beförderlich an den Rechtsdienst weiter.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend Einsprache und kantonale Rechtsmittel gemäss §§ 12 und 12a EG/ELG.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 11 *Beilegung von Streitigkeiten*

<sup>1</sup> Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen möglichst einvernehmlich beigelegt werden. Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet von Fall zu Fall eine Richterin oder einen Richter, die zusammen ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich hierüber nicht einigen, so wird das Präsidium durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des baselstädtischen Verwaltungsgerichts bezeichnet.

#### § 12 *Beginn und Dauer des Vertrages*

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und wird fest abgeschlossen bis zum 31. Dezember 2015. Er erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Basel, 19. Oktober 2012

Namens des Kantons Basel-Stadt  
Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt  
Der Vorsteher: Christoph Brutschin

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 16. 10. 2012.

Riehen, 24. Oktober 2012  
Namens des Gemeinderats Riehen  
Der Präsident: Urs Denzler  
Der Gemeindeverwalter-Stellvertreter: Willi Fischer